

Ersetzt:

GE 22-20 Kirchliche Angebote für Nichtmitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, Mitglieder anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften, und für Konfessionslose vom 10. Dezember 2001

E m p f e h l u n g e n d e s K i r c h e n r a t e s

betreffend

Kirchliche Angebote für Nichtmitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen, Mitglieder anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften, und für Konfessionslose

Von verschiedenen Seiten wird der Kirchenrat immer wieder angefragt, wie man sich zu verhalten hat bei kirchlichen Angeboten für Nichtmitglieder unserer Kantonalirche und ob sie allenfalls kostenpflichtig zu machen seien.

I. Grundsätzliches

Als Volkskirche umfasst die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen gemäss Artikel 3 ihrer Kirchenverfassung alle Einwohnerinnen und Einwohner, die einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde angehören. Mitglieder der Kirchgemeinde sind alle in ihr wohnhaften oder ihr zugeteilten evangelischen Einwohner und Einwohnerinnen, die nicht schriftlich den Austritt erklärt oder bei der Wohnsitznahme im Kanton die Nichtzugehörigkeit nachgewiesen haben. Damit haben sie Anspruch auf alle Rechte und Dienstleistungen ihrer Kirche, für die sie aber auch Verpflichtungen – nicht zuletzt die Pflicht zu Steuerleistungen – erfüllen.

Hin und wieder stellen Mitglieder ihre traditionelle Kirchenzugehörigkeit in Frage. Einige möchten dann aber trotz ihrem Kirchaustritt oder auch als Nichtmitglieder Dienste der Kirche in Anspruch nehmen, entweder für sich selbst oder für Angehörige. Wer der Kirche nicht mehr angehört oder nicht mehr angehören will, verliert grundsätzlich alle Ansprüche auf ihre Dienste. Die Kirchenvorsteherschaften müssen sich fragen, ob und wie sie aus freien Stücken auf Wünsche oder Begehren für kirchliche Angebote oder Dienstleistungen seitens von Nichtmitgliedern eingehen können und sollen.

Die Kantonalkirche ist Teil des Volkes Gottes. Das Wort Gottes und die Zeichen der Zugehörigkeit, Taufe und Abendmahl, sind Gaben Gottes und richten sich an alle Menschen. Sie dürfen nie als Mittel der Macht eingesetzt werden, sondern sind immer im Zusammenhang unseres Auftrags zur Verkündigung der Liebe Gottes zu sehen. Nach neutestamentlichem Zeugnis richtet sich das Evangelium gerade auch an Nichtglaubende und Aussenseiter.

Rechtlich fällt die Kompetenz zum allfälligen Erlass einer Gebührenordnung in die Gemeindeautonomie. Die Kirchenvorsteherschaft hat aber den Grundsatz der Rechtsgleichheit wie auch der Verhältnismässigkeit zu beachten. Die Nachforderung von Kirchensteuern ist rechtswidrig.

Aktuell bestehen unterschiedliche Haltungen und Regelungen der Kirchenvorsteherschaften zu diesen Fragen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass landeskirchliche Dienstleistungen jedenfalls nicht an Massstäben von Konsumgütern gemessen und somit nicht nach Katalog verkauft werden dürfen. Eine Preisliste für Kasualien oder Unterricht ist einer sich volksgläublich verstehenden evangelischen Kirche unwürdig. Eine solche Finanzpolitik pro Dienstleistung würde zudem unserer Kirche langfristig auch den Boden unter den Füßen wegziehen. Die finanzielle Seite darf und muss aber je nach Situation abgesprochen werden, allerdings in dezenter Form. Ein Appell zu einem Beitrag aus freiem Willen, mit dem Hinweis auf die notwendige Solidarität in ein Gespräch eingeflochten und begründet, hat sich schon oft bewährt.

II. Hinweise zu einzelnen kirchlichen Handlungen und Diensten

Seelsorge, Diakonie, Gottesdienste und Abendmahl

Die seelsorglichen Aspekte, das Ernstnehmen des ganzen Menschen und seiner Lebenssituation haben immer Vorrang vor der Frage seiner Zugehörigkeit zur Gemeinde und auch vor finanziellen Konsequenzen. Seelsorge und Diakonie werden grundsätzlich jeder und jedem Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren Kirchen- und Religionszugehörigkeit gewährt.

Gottesdienstliche Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind öffentliche Anlässe für alle. Alle, die diese Gemeinschaft suchen, sollen willkommen sein. Sie sind auch zur Feier des heiligen Abendmahls eingeladen. Landeskirchliche Mitgliedschaft ist keine Vorbedingung.

2.1 Taufe

Die Kirchenordnung sagt dazu:

Art. 42: „Durch die Taufe mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes wird die Aufnahme in die Gemeinde Jesu Christi bezeugt. Die Taufe ist das Zeichen des Bundes Gottes mit den Menschen in Christus und der Ruf, in die Nachfolge des Herrn zu treten.

Es liegt im Wesen der Taufe, dass sie nicht wiederholt werden kann.“

Zur Kindertaufe:

Art. 45: „Mindestens ein Elternteil und ein Taufpate müssen einer christlichen Kirche angehören. Taufpaten müssen konfirmiert oder mindestens 16-jährig sein.

Sie bezeugen ihre Bereitschaft, bei der christlichen Erziehung des Kindes mitzuwirken.“

Überlegungen:

Die Taufe ist nach reformiertem Verständnis eine Zusage der Gnade Gottes an einen Menschen. Sie ist von daher an keine Bedingungen geknüpft, sie ist ein Geschenk und die Weitergabe dieser Gabe durch die Kirche soll „gratis“ sein, d.h. aus Gnade erfolgen. Andererseits ist die Taufe auch „Zeichen der Eingliederung in die christliche Gemeinde“, und es fragt sich, ob Eltern dieses Zeichen für ihr Kind ehrlicherweise wünschen können, wenn sie selber sich nicht als Glied dieser Gemeinde verstehen wollen.

Bei der Taufe eines Kindes versprechen die Eltern und Taufzeugen, dieses Kind so zu erziehen, dass es das Evangelium kennen und lieben lernt und einmal imstande sein wird, einen persönlichen Entscheid zu fällen. In diesem Bemühen wird die Kirche die Eltern mit ihren Angeboten wie Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Jugendgottesdienst, Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, unterstützen.

Hinweise:

- Wenn die Voraussetzungen von Artikel 45 Kirchenordnung nicht erfüllt sind, für das neugeborene Kind aber doch eine Taufe gewünscht wird, kann diesem Wunsch *nicht* entsprochen werden. Die Eltern sind auf einen Eintritt in eine christliche Kirche anzusprechen oder auf die Möglichkeit einer Darbringung (Art. 48 KO) oder einer späteren Taufe ihres Kindes im Schulalter hinzuweisen, d.h. wenn es selbst die Taufe wünscht. Eltern und eventuell Taufpaten sind um die Begleitung des Kindes bei diesem Schritt zu bitten.

- Bei einem Kirchenaustritt der Eltern von getauften Kindern hebt dieser Entschluss das Ja Gottes, das in der Taufe dem Kind zugesprochen wurde, nicht auf. Es bleibt Mitglied der christlichen Gemeinde. Die Verantwortung der Kirche, für die christliche Unterweisung dieses Kindes besorgt zu sein, bleibt bestehen.

2.2 Religionsunterricht und Erlebnisprogramme

Die Kirchenordnung sagt dazu:

Art. 64: „Eine wichtige Verpflichtung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen ist die Mitarbeit in der Erziehung der Jugend. Dazu leistet der Religionsunterricht einen wesentlichen Beitrag.

Ziel des evangelisch-reformierten Religionsunterrichtes ist es, dem Schüler zu helfen, in der Zusage der Liebe Gottes zu sich selber und zur Gemeinschaft zu finden, ihn mit der Botschaft der Bibel vertraut zu machen und seine Fähigkeit zu fördern, auf die Grundfragen des Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden.“

Art. 72^{bis} Abs. 1: „Im 7. und 8. Schuljahr besuchen die Jugendlichen ergänzend zum schulischen Religionsunterricht Erlebnisprogramme.“

Überlegungen:

Diese Aufgabe erfüllt der konfessionelle und interkonfessionelle Unterricht an der Primarschule und auf der Oberstufe unserer Volksschule. Die Schule stellt die Räume und die Zeit in der Stundentafel zur Verfügung. Die Kirchgemeinden übernehmen die Kosten.

Es ist in diesem Zusammenhang wichtig zu bedenken, dass die Kirchen massgeblich beteiligt waren am Aufbau eines allgemeinen Schulsystems. Der Religionsunterricht war und ist eine tragende Stütze des Glaubens und bleibt auch ein wichtiges Element in der säkularisierten Schule.

Hinweise:

- Wenn Familien, die aus der Kirche ausgetreten sind oder nie Mitglieder waren oder anderen religiösen Gruppen angehören, ihre (getauften oder ungetauften) Kinder in den Religionsunterricht schicken wollen, ist das Gespräch mit dem Pfarrer, der Pfarrerin oder einer Vertretung der Kirchenvorsteherschaft nötig.

- Die Erfahrung zeigt, dass es den Eltern oft nicht bewusst ist, dass die Kirchgemeinden die Kosten für den Religionsunterricht zahlen. Wie im beiliegenden Musterbrief (siehe Seite 15) aufgeführt, soll in diesem Gespräch einerseits der Freude Ausdruck gegeben werden, dass die Eltern ihre Kinder in den Religionsunterricht schicken wollen, andererseits aber auch auf die oben erwähnten Gegebenheiten und Kosten hingewiesen und an ihre Solidarität appelliert werden.
- Ebenso ist es selbstverständlich, dass dann eine regelmässige Teilnahme und ein Mitarbeiten erwartet werden können.
- Wo ein Kind aus eigenem Willen (ohne elterliche Unterstützung) den Religionsunterricht oder den Kinder- und Jugendgottesdienst besuchen will, soll es willkommen geheissen werden. Kosten können dann (im Sinne eines diakonisch-missionarischen Einsatzes) keine geltend gemacht werden.
- In Kirchgemeinden mit religiösen Minderheiten (z.B. Moslems) können diese Kinder, wenn die Eltern einverstanden sind, mit ihrer Klasse den Religionsunterricht besuchen. Es empfiehlt sich, hierfür nicht Rechnung zu stellen. In Gemeinden mit einem hohen Anteil solcher Kinder soll für sie ein eigener Religionsunterricht im Rahmen der Schule befürwortet werden.
- Diese Überlegungen sind sinngemäss auch auf den Besuch von Erlebnisprogrammen auf der Oberstufe übertragbar.

2.3 Konfirmandenunterricht und Konfirmation

Die Kirchenordnung sagt dazu:

Art. 76: „Aufgabe und Ziel des Konfirmandenunterrichtes ist es, den Jugendlichen einen Überblick über die wesentlichen Inhalt des christlichen Glaubens zu vermitteln, sie mit dem Leben der Kirchgemeinde vertraut zu machen und die Fähigkeiten zu fördern, bewusst als Christen zu glauben und zu leben.“

Art. 77: „In den Konfirmandenunterricht wird aufgenommen, wer vorher zwei Jahre Religionsunterricht nach dem Lehrplan der Oberstufe besucht und an Oberstufen-Erlebnisprogrammen mindestens im Umfang des geforderten Besuchsminimums teilgenommen hat. Eine Ausnahme bildet der sonderpädagogische Bereich.

Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.“

Überlegungen:

Die Konfirmation ist Aufruf zur verantwortlichen Mitarbeit in Gemeinde und Gesellschaft, Einladung zum eigenen Glauben und zur Nachfolge Christi, sowie Ausdruck des Eintritts in die kirchliche Mündigkeit. Durch die Konfirmation wird ein junger Mensch mündiges Mitglied der Kirchgemeinde. Mit Jugendlichen, die beim Eintritt in das Konfirmationsjahr nicht getauft sind, ist der Sinn einer Konfirmation persönlich zu besprechen. Ihnen sind folgende Möglichkeiten zu zeigen:

- a) Eine Taufe erfolgt entweder in einem Gottesdienst oder in privatem Rahmen, in der Regel vor der Konfirmation.
- b) Die Taufe erfolgt als Teil der Konfirmationsfeier. Dabei wird empfohlen, dass die Mitkonfirmandinnen und Mitkonfirmanden auf irgendeine Weise einbezogen werden (z.B. im Kreis um den Taufstein, vorher und nachher gemeinsames Lied oder Gebet).
- c) Weil die St. Galler Kirchenordnung die Taufe nicht als Vorbedingung der Konfirmation kennt, kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Gemäss Art. 47 KO gilt dabei der Konfirmandenunterricht als Taufunterricht.

Hinweise:

- Jugendliche, deren Eltern nicht der Kirche angehören, und die konfirmiert werden möchten, sollen im Konfirmandenunterricht willkommen geheissen werden. Eltern sollen auf die Kosten, die der Kirchgemeinde daraus erwachsen (vor allem wenn Lager durchgeführt werden) aufmerksam gemacht werden.
- Die Bezahlung eines Beitrages darf nicht darüber entscheiden, ob jemand in den Konfirmandenunterricht aufgenommen wird.
- Falls solche Jugendliche die andern verbindlichen Voraussetzungen für den Eintritt in das Konfirmationsjahr nicht erfüllt haben, entscheiden Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft unter Berücksichtigung der Situation, was noch nachzuholen ist.
- Auch Jugendliche, welche selber, oder deren Eltern, nicht Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche sind, werden durch die Konfirmation in die Gemeinde der Erwachsenen aufgenommen (Art. 82 Abs. 3 KO). Das bedeutet implizit einen auf der Einwohnerkontrolle zu meldenden Eintritt in die Kirchenmitgliedschaft. Im Falle von Minderjährigen ist eine solche Mitgliedschaftserklärung jedoch ohne Einverständnis der Eltern nicht rechtskräftig.

Solchen Jugendlichen soll dadurch aber nicht die Konfirmation verwehrt werden. Die Synode hat deshalb bewusst darauf verzichtet, eine rechtskräftige Kirchenmitgliedschaft zur Vorbedingung für die Konfirmation zu machen. Pfarrpersonen sollen mit Konfirmanden ohne Mitgliedschaft sowie mit deren Eltern vor der Konfirmation ein ausführliches Gespräch mit dem Ziel Kircheneintritt führen.

2.4 Trauung

Die Kirchenordnung sagt dazu:

Art. 53: „Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem für die Eheleute der Segen Gottes erbeten wird.

Die Eheleute versprechen, mit Gottes Hilfe ein Ehe- und Familienleben in christlicher Liebe aufzubauen.“

Art. 54: „Eine kirchliche Trauung darf erst nach Vorweisen des Familienbüchleins vollzogen werden. Der Pfarrer versieht Fotokopien derjenigen Seiten im Familienbüchlein, die die Personalien der Eheleute enthalten, mit seiner Unterschrift. Sie werden während mindestens fünf Jahren im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung eingetragen wird.

Der Trauung geht ein Vorbereitungsgespräch des Pfarrers mit dem Brautpaar voraus. Der Besuch eines kirchlichen Ehevorbereitungskurses wird empfohlen.

Die Pfarrer sind nicht verpflichtet, Trauungen in Kirchen ausserhalb ihrer Gemeinde oder Trauungen von auswärts wohnenden Brautleuten vorzunehmen.“

Nachdem bei der Kirchenordnung in den 70-iger Jahren die sogenannte Ökumenische Trauung, d.h. die Trauung von Angehörigen der Evangelischen und der Katholischen Kirche im Vordergrund stand und dazu Handreichungen von Kirchenbund und Bischofskonferenz erschienen sind, geht es heute bei den „Sonderfällen“ vor allem um die Trauung von Paaren, bei denen ein Teil oder gar beide Teile keiner christlichen Kirche angehören oder die im Zusammenhang mit ihrer Trauung Sonderwünsche äussern.

Überlegungen:

Die Trauung gehört nach reformiertem Verständnis nicht zu den Sakramenten. Mit der Trauung ist auch nicht zwingend ein Ein- oder Übertritt in die sie vollziehende Kirche verbunden.

Der Gedanke, dass in der kirchlichen Trauung der Segen Gottes für den Ehebund erbeten wird, soll vom Paar ehrlicherweise mitgetragen werden können. Dies kann umso mehr erwartet werden, als die kirchliche Trauung bei der jüngeren Generation nicht mehr zwingend ist. Auch dürfen gewisse Grenzen des guten Geschmacks nicht überschritten werden. Der Trauungsgottesdienst soll klar als kirchliche Handlung im Sinn eines christlichen Gottesdienstes erkennbar sein. Nicht jeder geäußerte Wunsch muss den Verantwortlichen zum Befehl werden. Insbesondere scheint gegenüber dem Wunsch, Trauungen ausserhalb von Kirchgebäuden durchzuführen, Zurückhaltung geboten.

Hinweise:

- Wenn einer der Ehepartner in der Gemeinde wohnt und Mitglied der Kirche ist, hat das Paar Anspruch auf eine kirchliche Trauung am Ort.
- Eine Anfrage eines Paares, von dem ein Teil in der Gemeinde aufgewachsen, aber in der Zwischenzeit weggezogen ist, sollte positiv beantwortet werden. Ob in diesem Fall für die Kosten ein Beitrag eingefordert wird, hat die Kirchenvorsteherschaft zu entscheiden. In dem Fall, wo die Eltern eines der beiden Heiratswilligen noch in der Gemeinde wohnen und Kirchensteuer zahlen, ist davon abzusehen.
- Brautleute, die ganz von auswärts kommen, sollen den Pfarrer oder die Pfarrerin in der Regel mitbringen. Wenn die Anfrage für eine solche Auswärts- Trauung an das Wohnpfarramt kommt, kann von ihm eine Zusage nur erwartet werden, wenn die Distanz ein vernünftiges Mass nicht übersteigt und die Gründe für die Wahl des Trauungsortes einleuchten.
- Für die Kosten einer Trauung Auswärtiger kann die Gemeinde Rechnung stellen (vgl. Seite 11, Kosten).
- Bei Paaren, bei denen beide nicht Mitglieder einer christlichen Kirche sind, sollte auf eine kirchliche Trauung verzichtet werden. Es sei denn, die Brautleute legen im Gespräch glaubwürdig dar, dass es ihnen um einen Gottesdienst zu ihrer Trauung und um Gottes Segen für ihr gemeinsames Leben geht.
- In Gemeinden, in denen sich diese Fragen häufiger stellen, soll eine gemeindeeigene Regelung erarbeitet und angewendet werden.

2.5 Abdankung

Alle Verstorbenen haben unabhängig von ihrer kirchlichen Zugehörigkeit Anrecht auf eine schickliche Bestattung. Dafür ist die politische Gemeinde zuständig. Wenn sie ihre Verpflichtung auf einem der Kirchgemeinde gehörenden Friedhof wahrnimmt, so haben auch aus der Kirche Ausgetretene Anspruch auf einen Grabplatz auf diesem Friedhof, nicht aber automatisch auf eine Bestattungsfeier. Die Zusammenarbeit zwischen politischer Gemeinde und Kirchgemeinde ist in einem Vertrag zu regeln.

Die Kirchenordnung sagt dazu:

Art. 59: „Anspruch auf eine kirchliche Abdankung haben alle Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche.

Wird für Nichtmitglieder eine kirchliche Abdankung gewünscht, entscheidet der Pfarrer nach Rücksprache mit einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft.“

Überlegungen:

Wie bei den andern Kasualien kann auch bei der Abdankung kein Anspruch von aus der Kirche Ausgetretenen geltend gemacht werden. Dies schafft im Fall der Abdankung aber nur dort eine klare Situation, wo sowohl die oder der Verstorbene als auch die Angehörigen nicht der Kirche angehören. Bei der Beurteilung aller andern Fälle sollen seelsorgliche Überlegungen im Vordergrund stehen; evangelische Offenheit kommt vor gesetzlicher Strenge. Allerdings soll sich die Kirche auch nicht missbrauchen lassen.

Schon aus biographischen Gründen ist jeder Fall anders. Da aber bei Todesfällen häufig unter Zeitdruck entschieden werden muss, ist es sinnvoll, gemeindeeigene Leitlinien dafür zu haben. Die folgenden praktischen Gesichtspunkte können dabei begleitend sein.

Hinweise:

- **Die Abdankung als öffentlicher Gottesdienst**

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat auch eine öffentliche Aufgabe wahrzunehmen. Nicht zuletzt bei Todesfällen soll sie der Tendenz zur Privatisierung entgegen wirken. Der Gemeinde im Sinn der Gemeinschaft der Kirchenmitglieder, aber auch im Sinn der Öffentlichkeit soll angesichts des Todes einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners die Möglichkeit gegeben werden, in einer Feier die Trauer auszudrücken. Von dieser Überlegung her

wird bei der Anfrage eines Trauergottesdienstes für aus der Kirche ausgetretene Verstorbene die Antwort tendenziell positiv ausfallen.

- **Der Wille der oder des Verstorbenen**

Haben sich aus der Kirche Ausgetretene zu Lebzeiten eine kirchliche Abdankung ausdrücklich verboten, so ist dieser Wunsch grundsätzlich zu respektieren. Sollten die Angehörigen dennoch auf einer kirchlichen Feier bestehen, ist mit ihnen zusammen das Pro und Kontra sorgfältig abzuwägen und sind Alternativen aufzuzeigen.

- **Die Wünsche der Angehörigen**

Die Berücksichtigung der seelsorgerlichen Gründe betrifft vor allem die nächsten Angehörigen. Mit ihnen soll in der schwierigen Zeit des Abschiednehmens von einer oder einem Verstorbenen behutsam umgegangen werden. Falls doch einmal eine gewünschte Amtshandlung verweigert wird, soll dies einfühlsam und plausibel begründet werden. Umgekehrt sollen die Angehörigen ihren Wunsch nach einer kirchlichen Abdankung für ein Nichtmitglied der Kirche ebenfalls plausibel begründen können.

- **Benutzung kirchlicher Räume durch Angehörige anderer christlicher Kirchen und Glaubensgemeinschaften**

Über die Benutzung kirchlicher Räume durch Angehörige anderer christlicher Kirchen und Glaubensgemeinschaften entscheidet die Kirchenvorsteherschaft gemäss Artikel 104 lit. m) Kirchenordnung. Da kirchliche Gebäude und Friedhof oft räumlich nahe beisammen sind, liegt eine Abdankungsfeier von Mitgliedern anderer (vor allem christlicher) Konfessionen in der Kirche oft nahe. Ein Nicht-zur-Verfügung-Stellen von Kirchengebäuden würde in solchen Fällen im Allgemeinen auf wenig Verständnis stossen. Gebühren können analog der Behandlung von aus der Kirche Ausgetretenen erhoben werden. Zwischen den beiden Kirche können auch Absprachen über den Modus allfälliger Verrechnung getroffen werden.

2.6 Gottesdienste feiern mit Personen in besonderen Lebenssituationen

Fürbittegottesdienste für Personen in besonderen Lebenssituationen müssen in eine seelsorgliche Begleitung eingebettet sein und einem inneren Bedürfnis entsprechen. Bei Feiern für mehrere Personen in besonderen Lebenssituationen (z.B. Adoption oder Lebenspartnerschaft) muss daher mindestens eine Person Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sein. Feiern für Einzelpersonen, wie beispielsweise anlässlich der Pensionierung, machen nur für Kirchenmitglieder Sinn.

III. Kosten

Überlegungen:

Grundsätzlich können in allen Fällen, wo Nichtmitglieder kirchliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, die Kosten dafür verrechnet werden. Dabei soll allerdings deutlich bleiben, dass die kirchlichen Dienstleistungen nicht käuflich sind, sondern aus freien Stücken gewährt werden. Eine kantonkirchliche Gebührenordnung würde den Anschein erwecken, die genannten Dienstleistungen hätten Angebotscharakter. Die folgenden Hinweise sind als Richtlinien zu verstehen und sollen ein einheitliches Vorgehen auf dem Gebiet der St. Galler Kirche fördern.

Hinweise:

Als Kostenbeitrag soll ein Anteil der anfallenden Kosten erhoben werden. Dazu zwei Beispiele:

Kirchliche Abdankung

Pfarrbesoldung	Fr.	400.--
Orgeldienst	Fr.	200.--
Mesmerdienst	Fr.	100.--
Heizung, Reinigung	Fr.	150.--
Kirchenbenützung	Fr.	<u>300.--</u>
Total	Fr.	1'150.--

Benutzung kirchlicher Räume

Mesmerdienst	Fr.	100.--
Heizung, Reinigung	Fr.	150.--
Kirchenbenützung	Fr.	<u>300.--</u>
Total	Fr.	550.--

Diese Beispiele entsprechen nicht den effektiven Kosten; diese sind höher.

Bei der Verrechnung von Gebühren soll der finanziellen Situation der Bezahrenden Rechnung getragen werden; die Tarife können durchaus differenziert werden. Bei der Benutzung kirchlicher Räume kann der Ansatz je nach Anzahl und Grösse der Räume sowie nach Dauer der Veranstaltung variiert werden. Unser Beispiel bezieht sich auf eine einmalige Kirchenbenützung inkl. Nebenräume.

IV. Schlusswort

Der Kirchenrat versteht diese Empfehlungen als Handreichung für die Kirchenvorsteherschaften, Pfarrerinnen und Pfarrer in der Diskussion mit Nichtmitgliedern unserer Kantonalkirche, welche kirchliche Handlungen wünschen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen. Finanzielle Aspekte sollten bei solchen Anliegen nicht im Vordergrund stehen oder gar ausschlaggebend sein. Vielmehr gilt es zu bedenken, dass sich das Evangelium an alle Menschen richtet, die Kirche der Welt dienen soll und damit nicht allein ihren Mitgliedern zur Verfügung stehen kann. Durch eine offene Haltung bezeugt sie glaubhaft, dass sie selber an das Evangelium glaubt, das sie verkündet.

14. November 2011

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

V. Anhang

Kirchenaustritt

Antwortschreiben auf Austritt mit beglaubigter Unterschrift

Sehr geehrte.....

Mit Schreiben vom haben Sie Ihren Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erklärt und die erforderliche amtliche Unterschriftsbeglaubigung bereits eingeholt. Wir haben von Ihrer Entscheid mit Bedauern Kenntnis genommen.

Der Austritt aus unserer Kirche ist bei allen unterschiedlichen Gründen, die Sie zu diesem Schritt veranlasst haben, immer auch eine Aufkündigung eines Stücks Solidarität mit dem Ganzen einer Gemeinschaft. Wie Sie zweifellos wissen, erbringt die St. Galler Kirche vor allem im sozial-diakonischen Bereich Leistungen, die dem Ganzen der Gesellschaft zugute kommen.

Wir respektieren Ihren Entschluss, erachten es indessen als wichtig, Sie auf die Konsequenzen aufmerksam zu machen, die der Kirchenaustritt mit sich bringt. Sie verlassen nicht einfach die Kirchgemeinde, sondern die Evangelisch-reformierte Kirche überhaupt. Dies bedeutet, dass Sie zukünftig auf deren Dienstleistungen verzichten. Sollten Sie trotzdem solche Dienstleistungen (Taufe, Religionsunterricht, kirchliche Trauung, Abdankung, u.a.) in Anspruch nehmen wollen, so müssen Sie im Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer bzw. der Pfarrerin oder einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft abklären, ob eine spezielle Vereinbarung möglich ist. Vor allem bei Abdankungen hat Ihre Entscheid auch auf die Angehörigen Auswirkungen; wir bitten Sie deshalb, diese über Ihren Schritt zu informieren.

Wenn Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, sind wir gern zu einem Gespräch bereit. Bitte wenden Sie sich an das zuständige Pfarramt (resp. an Pfr./Pfrn.) (Tel.) oder an ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft.

oder

Unsere Kirche wird sich künftigen Gesprächen - auch über einen allfälligen Wiedereintritt - nicht verweigern. Es ist uns zudem nicht gleichgültig, welche Beweggründe Sie zum Austritt aus unserer Kirche veranlasst haben. Deshalb ersuchen wir Sie um Ihre Bereitschaft zu einem Gespräch. Wir werden uns erlauben, in den nächsten Tagen mit Ihnen Verbindung aufzunehmen.

Gruss / Unterschrift / Ort und Datum

Kirchenaustritt

Antwortschreiben auf Austritt ohne beglaubigte Unterschrift

Sehr geehrte.....

Mit Ihrem Schreiben vom haben sie uns mitgeteilt, dass Sie aus der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen austreten möchten.

Der Austritt aus unserer Kirche ist bei allen unterschiedlichen Gründen, die Sie zu diesem Schritt veranlassen, immer auch eine Aufkündigung eines Stücks Solidarität mit dem Ganzen einer Gemeinschaft. Wie Sie zweifellos wissen, erbringt die St. Galler Kirche vor allem im sozial-diakonischen Bereich Leistungen, die dem Ganzen der Gesellschaft zugute kommen.

Wir respektieren Ihren Entschluss, erachten es indessen als unsere Aufgabe, Sie auf die Konsequenzen hinzuweisen, die ein Kirchenaustritt mit sich bringt. Sie verlassen nicht einfach die Kirchgemeinde, sondern die Evangelisch-reformierte Kirche überhaupt. Dies bedeutet, dass Sie zukünftig auf deren Dienstleistungen verzichten. Sollten Sie trotzdem solche Dienstleistungen (Taufe, Religionsunterricht, kirchliche Trauung, Abdankung u.a.) in Anspruch nehmen wollen, so müssen Sie im Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer (bzw. der zuständigen Pfarrerin) oder einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft abklären, ob eine spezielle Vereinbarung möglich ist. Vor allem bei Abdankungen kann ein solcher Entscheid Auswirkungen auf die Angehörigen haben; wir bitten Sie deshalb, diese gegebenenfalls über Ihren Schritt zu informieren.

Sollten Sie an Ihrem Entschluss festhalten, aus der Evangelisch-reformierten Kirche auszutreten, so weisen wir Sie darauf hin, dass Sie Ihren Brief gemäss Kirchenordnung bei der Verwaltung der Politischen Gemeinde vorlegen und **beglaubigen lassen** müssen, um uns anschliessend das bestätigte Austrittsschreiben zukommen zu lassen. Deshalb retournieren wir Ihnen Ihren Brief für die Einholung der Beglaubigung.

Wenn Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, sind wir gern zu einem Gespräch bereit. Bitte wenden Sie sich an das zuständige Pfarramt (resp. an Pfr. /Pfrn.) (Tel.) oder an ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft.

Gruss / Unterschrift / Ort und Datum

Brief an aus der Kirche Ausgetretene mit der Bitte um Beitragsleistung an die Kosten des Religionsunterrichts ihrer Kinder

Religionsunterricht Ihres Kindes /Ihrer Kinder

Liebe Familie.....

Ihr Kind/Ihre Kinder besucht/besuchen den Religionsunterricht in der Schule, Sie selber sind nicht Mitglied der Kirche. Was hat dies miteinander zu tun? Im Bereich Religionsunterricht arbeiten Kirche und Schule eng zusammen: Die Schule stellt Räume und die Zeit im Stundenplan zur Verfügung; wenn die Lehrerin oder der Lehrer dies möchte, erteilt sie oder er dieses Fach, sonst übernimmt eine Katechetin, ein Katechet diese Aufgabe. Was nun viele nicht wissen: Die Kosten für die Religionsstunden tragen voll die Kirchen. Für unsere Kirchgemeinde ergibt dies pro Jahr Gesamtkosten von Fr. oder Kosten von rund Fr. pro Kind.

Wir könnten es uns einfach machen und Ihnen eine Rechnung schicken. Ein solches Vorgehen entspricht indessen überhaupt nicht den Grundideen von Kirche. Sie möchte ihre Dienste allen anbieten, ob das Gottesdienste, Taufe, Konfirmation, Trauung und Abdankung seien oder die weniger bekannten Bereiche wie Ökumene, Soziales, Jugend- und Altersarbeit, Entwicklungszusammenarbeit, aber auch Unterhalt der Bauten und noch vieles mehr. Wir sind froh, dass neben unsern Angestellten eine Vielzahl von Freiwilligen aktiv mit arbeiten und sich noch sehr viel mehr Menschen finanziell solidarisch beteiligen.

Wir möchten Sie um Ihre Solidarität bitten. Ihr Kind soll auf jeden Fall den Religionsunterricht weiter besuchen können. Aber damit das nicht auf Kosten von anderem oder anderen geht, hoffen wir auf Ihr Verständnis und freuen uns, wenn Sie (auch wenn es nur ein Teil der effektiven Kosten ist) einen Anteil übernehmen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen